

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Markus Späth-Walter (SP, Feuerthalen), Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Mehr Demokratie bei Wahl- und Abstimmungskämpfen

Das Gesetz über die politische Rechte vom 1. September 2003 wird im II. Teil, 1. Abschnitt wie folgt ergänzt

D. Wahl- und Abstimmungswerbung im öffentlichen Raum

§ 22 bis Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungswerbung im Strassenbereich vor kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Markus Späth-Walter
Jean-Philippe Pinto
Marcel Lenggenhager

Begründung:

Der Kanton Zürich verfolgt eine äusserst rigorose Praxis gegen das Anbringen und Aufstellen von Wahl- und Abstimmungswerbung im Strassenbereich. Er lässt sich dabei nicht nur vom Gebot der Verkehrssicherheit leiten, sondern fühlt sich der «Ästhetik des öffentlichen Raumes» verpflichtet. Viele andere Kantone sind diesbezüglich wesentlich grosszügiger. So sieht etwa der Kanton Aargau in der Bauverordnung (§ 49) vor, dass Wahl- und Abstimmungsplakate während längstens acht Wochen vor und einer Woche nach den Wahl-/Abstimmungsterminen ohne Bewilligung angebracht werden dürfen, wenn sie die geltenden Bestimmungen über die Verkehrssicherheit nicht verletzen.

Die Kantonsverfassung verpflichtet Kanton und Gemeinden in Art. 39, das demokratische politische Engagement zu unterstützen, und weist den politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten eine wesentliche Rolle zu. Vor allem im ländlichen Raum stehen nur in sehr begrenztem Rahmen kommerzielle Werbeflächen zur Verfügung, die zudem die begrenzten finanziellen Mittel der (kleineren) Parteien übersteigen. In vielen Gemeinden existieren keine oder nur sehr wenige Plakatstellen. Um ihrem verfassungsmässigen Auftrag nachzukommen, sind die Parteien deshalb gezwungen, auf den öffentlichen Raum entlang der Strassen auszuweichen. Dass die kantonale Verwaltung die Ausübung des verfassungsmässigen Auftrags der Parteien behindert statt fördert, ist schwer verständlich und soll mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative modifiziert werden.

Bei der geforderten neuen Regelung im Gesetz über die Politischen Rechte sind selbstverständlich das Interesse der Verkehrssicherheit und die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes (Signalisationsverordnung) zu berücksichtigen. Die zu erlassenden Vorschriften sollen auch einem Wildwuchs vorbeugen und gleiche, verbindliche Regeln für alle schaffen.

Im Vorfeld der kantonalen und eidgenössischen Wahlen wird im Kanton Zürich die generell restriktive Praxis jeweils liberalisiert - das geschieht jedoch informell und wird je nach Bezirk auch unterschiedlich und vergleichsweise willkürlich umgesetzt. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb Wahlen anders behandelt werden sollen als - im Verständnis der Stimmberechtigten und gemessen an der Stimmbeteiligung - oft wichtigere Volksabstimmungen.